

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 09/2026)

1. Geltungsbereich / Auftragserteilung

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der HAHN Automation Group GmbH (nachstehend übergreifend „HAHN Automation“ genannt) richten sich nach diesen Bedingungen.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht – auch wenn sie diese Bedingungen lediglich ergänzen – es sei denn, HAHN Automation hätte ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Kontrakte legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn sie in Textform oder elektronisch durch HAHN Automation erteilt und vom Lieferant bestätigt werden. Dasselbe gilt auch für Änderungen. Durch die in dem Kontrakt aufgeführte HAHN Automation-Material-Nummer sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von HAHN Automation erteilten Lieferplaneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform gem. § 126 b BGB an den Lieferant übermittelt werden können. Sofern der Lieferant dem nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferplaneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Lieferanten angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.
- 1.3. Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HAHN Automation einschalten. Vorgesehene Subunternehmer hat der Lieferant rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Lieferanten mit denselben HAHN Automation gegenüber unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Der Lieferant haftet in einem solchen Fall für Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 1.4. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der HAHN Automation-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAHN Automation zulässig und werden nur vergütet, wenn dies schriftlich im Voraus vereinbart wurde. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszeiten anerkannt, die von HAHN Automation bzw. seine Beauftragten unterschrieben sind.
- 1.5. Erachtet der Lieferant geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von HAHN Automation geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für HAHN Automation kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages. Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Liefer- und Leistungstermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Die von HAHN Automation genannten Liefertermine sind jeweils als verbindlich anzusehen.
- 2.2. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist der Eingang beim zu beliefernden Werk von HAHN Automation bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort.
- 2.3. Bestellungen erfolgen DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse. Falls nicht Lieferung DAP vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur / Paketdienst zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

- 3.1. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretender Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferant gegenüber HAHN Automation zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen HAHN Automation unabhängig hiervon unverzüglich in Textform gemeldet werden.
- 3.2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, kann HAHN Automation die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei HAHN Automation auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1,0 % je angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % auf den kompletten Auftragswert der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 BGB.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.2. Bei fehlerhafter Lieferung ist HAHN Automation berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3. Bei laufenden Belieferungen ist HAHN Automation berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.
- 4.4. Die Rechnung ist an HAHN Automation per Email an accounting.derh@hahnautomation.group zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
- 4.5. HAHN Automation ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von HAHN Automation oder von mit HAHN Automation konzernrechtlich verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Lieferanten an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von HAHN Automation zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. HAHN Automation behält sich vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten zu leisten.

5. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, dokumentationspflichtige Teile

- 5.1. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von HAHN Automation bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften von HAHN Automation. Das Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.
- 5.2. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.
- 5.4. Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der von HAHN Automation übermittelten Vorgaben. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und HAHN Automation auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

6. Mängelanzeige

Offene Mängel der Lieferung wird HAHN Automation innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung dem Lieferant anzeigen.

7. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse, einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferant.

8. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:

- 8.1. Sachmängel: Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für HAHN Automation unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann HAHN Automation den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten selbst nachbessern, dies durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist HAHN Automation nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzende Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von HAHN Automation unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Rechtsmängel: Der Lieferant haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z. B. Rechte an Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferant bei Verschulden HAHN Automation von allen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3. Der Lieferant wird HAHN Automation auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 8.4. Verjährung: Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 30 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an HAHN Automation, es sei denn, es besteht eine längere gesetzliche Frist. Rückgriffsansprüche von HAHN Automation gegen den Lieferant wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.
- 8.5. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der HAHN Automation unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferant zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht: Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wird HAHN Automation von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant HAHN Automation im Innenverhältnis solange und insoweit frei, als ihn eine Haftung gegenüber HAHN Automation treffen würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Für Maßnahmen von HAHN Automation zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Lieferant, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferanten wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt.

10. Fertigungsmittel / Materialbestellungen / von HAHN Automation entwickelte Teile

- 10.1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferant von HAHN Automation gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von HAHN Automation vom Lieferant gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferant zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von HAHN Automation und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende HAHN Automation kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von HAHN Automation bezahlte Fertigungsmittel kann HAHN Automation bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen.
- 10.2. Liefergegenstände, die von HAHN Automation entwickelt wurden (z. B. nach HAHN Automation-Spezifikation oder -Zeichnung gefertigt wurden) und/oder HAHN Automation- Warenzeichen und/oder die HAHN Automation-Teile-Nr. tragen, darf der Lieferant ausschließlich an HAHN Automation verkaufen. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten ist HAHN Automation berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.3. Der Lieferant hat das Material für HAHN Automation mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, HAHN Automation unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von HAHN Automation beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist HAHN Automation verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.
- 10.4. Erbringt der Lieferant selbst im Rahmen eines Auftrags Entwicklungsleistungen, sind diese mit dem Kaufpreis mit abgegolten und gehen in das ausschließliche Eigentum und Nutzungsrecht von HAHN Automation über.

11. Geheimhaltung, Datenschutz und Reverse Engineering

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf ohne Zustimmung seitens HAHN Automation die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten. HAHN Automation ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Das Reverse Engineering hinsichtlich von HAHN Automation gelieferter Fertigungsmittel oder sonstiger, dem Lieferant zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Leistungen i.S.v. § 3 GeschGehG ist untersagt.

12. Fremde Arbeitskräfte, Compliance

- 12.1. Sofern HAHN Automation schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, ist HAHN Automation zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt.
- 12.2. HAHN Automation ist in diesem Fall ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Lieferanten befugt. Verzögerungs- und Folgeschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnende Personen in Bezug auf für HAHN Automation tätige oder von HAHN Automation beauftragte Personen ein Wettbewerbsdelikt, ein Vermögensdelikt, ein Bestechlichkeitsdelikt oder eine vergleichbare Straftat begehen oder hierfür ein begründeter Verdacht besteht.
- 12.3. Der Lieferant gewährleistet, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer die geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht einhalten und etwaig eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

13. Mindestlohngesetz

Der Lieferant steht HAHN Automation dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmer innerhalb von Deutschland, also z. B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Wird HAHN Automation wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, ist HAHN Automation hiervon durch den Lieferanten freizustellen. HAHN Automation kann verlangen, dass ihr die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. HAHN Automation kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse (einschließlich von Pandemien, insbesondere Covid-19) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt Ziff. 8 (Mängelhaftung).

16. Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex für Lieferanten der HAHN Automation Group dargelegten Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards, ethischen Geschäftspraktiken und die Rückverfolgbarkeit kritischer Rohstoffe. Die jeweils gültige Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.hahnautomation.group/de/downloads/>.

17. REACH-Verordnung

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie die hierzu erlassenen und künftig geltenden Änderungen und Ergänzungen einzuhalten.
- 17.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die von ihm gelieferten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse den jeweils anwendbaren Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen und die erforderlichen Registrierungs-, Zulassungs-, Beschränkungs- und Informationspflichten erfüllt sind.
- 17.3. Der Lieferant hat HAHN Automation insbesondere unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 REACH in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält. Die Mitteilung hat mindestens den Namen des betreffenden Stoffes zu enthalten und alle Informationen bereitzustellen, die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses erforderlich sind.
- 17.4. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, HAHN Automation über Änderungen des REACH-Status der gelieferten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, insbesondere über die Aufnahme von Stoffen in die Kandidatenliste, neue Zulassungs- oder Beschränkungspflichten sowie sonstige für die sichere Verwendung relevante Informationen, unverzüglich zu informieren.
- 17.5. Soweit für die gelieferten Stoffe oder Gemische ein Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH erforderlich ist, hat der Lieferant dieses in der jeweils gültigen Fassung rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Sicherheitsdatenblattes sowie relevante neue Informationen sind HAHN Automation unverzüglich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 17.6. Auf Verlangen hat der Lieferant geeignete Nachweise über die Einhaltung der REACH-Anforderungen vorzulegen und die zur Bewertung der REACH-Konformität erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 17.7. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der Lieferant seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hat.

18. Informationssicherheitsniveau

Sollte eine Informationssicherheit gem. TISAX® auftragsabhängig sein, so informiert HAHN Automation den Lieferanten hierüber. Vertragliche Vereinbarungen zur Informationssicherheit werden, soweit zutreffend, an den Lieferanten und seine Kooperationspartner weitergegeben. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant mit seinen Kooperationspartnern zu Folgendem:

- Einhaltung der, soweit zutreffenden, vertraglichen Vereinbarungen zur Informationssicherheit
- Sicherstellung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus durch Einhaltung von Informationssicherheitswegen nach TISAX®
- Weitergabe der Anforderungen für ein angemessenes Informationssicherheitsniveau an ihre Unterauftragnehmer
- Zustimmung zu ggf. erforderlichen Auditierungen zu den Themen Informationssicherheit und Geheimhaltungsvereinbarung

19. Versicherung

- 19.1. Der Lieferant hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen HAHN Automation mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung ist HAHN Automation der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 19.2. Überdies hat der Lieferant für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Risikos von und Regressverzicht gegenüber HAHN Automation, seinem Personal und an der Leistungserbringung beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen von HAHN Automation gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist HAHN Automation der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 19.3. Verstößt der Lieferant gegen die sich aus vorstehenden Absätzen oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er HAHN Automation so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

20. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von HAHN Automation. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach. HAHN Automation ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.